

**Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses****Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss in ihrer Sitzung am 25./26. September 2019, Drucksache 20/84, der Gruppe Magnitz, Runge und Felgenträger bis zur Schaffung einer gesetzlichen Neuregelung der Gruppenfinanzierung, monatlich insgesamt 25 000 Euro, Grundbetrag: 10 000 Euro, Kopfbetrag: 4 000 Euro, Oppositionszuschlag: 1 000 Euro, Gruppenmittel zu zahlen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 mit der Änderung des § 45 des Bremischen Abgeordnetengesetzes. Dabei berücksichtigte er die Gruppenfinanzierung in den anderen Ländern, die sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Außerdem bezog er die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte in seine Beratungen ein.

Dem Ausschuss erscheint es sinnvoll, die Struktur der Finanzierung parlamentarischer Gruppen an die Struktur der Fraktionsfinanzierung anzulehnen und ebenfalls nach Grundbetrag, Kopfbetrag und Oppositionszuschlag zu differenzieren. Parlamentarische Gruppen verfolgen den gleichen Zweck wie Fraktionen. Beiden geht es um die gemeinsame Verfolgung politischer Ziele und die arbeitsteilige Bewältigung der vielfältigen Aufgaben der Bremischen Bürgerschaft.

Allerdings ist der Koordinationsaufwand einer Gruppe wegen der geringen Mitgliederzahl niedriger, als der einer Fraktion. Gleiches gilt für die Repräsentanz von Gruppen in Ausschüssen und Deputationen und die damit einhergehende fachliche Unterstützung im Rahmen der Gremienarbeit sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Gruppen. Deshalb erscheint es der Mehrheit der Ausschussmitglieder angemessen, den Grundbetrag für parlamentarische Gruppen auf 40 Prozent abzusenken.

Demgegenüber sieht der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss keinen Grund, den Kopfbetrag und den Oppositionszuschlag für Gruppen gegenüber Fraktionen zu kürzen. Der Kopfbetrag dient der Berücksichtigung des Proporz. Damit wird sichergestellt, dass ein größerer Zusammenschluss von Abgeordneten mehr Mittel erhält als ein kleinerer. Gleiches gilt für den Oppositionszuschlag, der zur Stärkung der Oppositionsarbeit beitragen soll.

Der vorliegende Bericht wurde vom Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen. Der Ausschuss empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP und gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe M.R.F. der Bürgerschaft (Landtag), den nachfolgenden Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

§ 45 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 — 1100-a-3) das zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 167) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Zusammenschlüsse fraktionsloser Abgeordneter

Zusammenschlüsse fraktionsloser Abgeordneter zu nach der Geschäftsordnung anerkannten Parlamentarischen Gruppen erhalten Geldleistungen nach § 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie einen Grundbetrag in Höhe von 40 vom Hundert erhalten.“

## **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit der Änderung des § 45 wird der Rahmen für die Finanzierung Parlamentarischer Gruppen gesetzlich festgelegt. Ebenso wie Fraktionen erhalten sie Leistungen, die aus einem Grundbetrag, aus einem Kopfbetrag und gegebenenfalls einem Oppositionszuschlag bestehen. Wegen des durch die geringere Größe entstehenden geringeren Koordinationsaufwands beträgt der Grundbetrag jedoch nur 40 Prozent des den Fraktionen zustehenden Grundbetrags. Die Höhe der jeweiligen Beträge legt die Bürgerschaft (Landtag) auf Grundlage eines Berichts des Vorstands fest.

Frank Imhoff  
(Präsident)